



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 31. 8. 1957

II. Wahlperiode

Nr. 1308

Vorlage — zur Kenntnisnahme — gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-13 für die Straße 503 — Munsterdamm, zwischen Prellerweg und Mariendorfer Straße

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-13 für die Straße 503 — Munsterdamm zwischen Prellerweg und Mariendorfer Straße.

Vom 1. August 1957.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XII-13 vom 7. März 1956 mit Deckblatt vom 19. Juli 1957 für die Straße 503 — Munsterdamm zwischen Prellerweg und Mariendorfer Straße, bestehend aus zwei Blättern, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung, und beim Baupolizeiamt Steglitz während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Im Haushaltsjahr 1957 sind der endgültige Ausbau des Munsterdammes und die Anlegung der Straße 503 zwischen der Mariendorfer Straße in Berlin-Steglitz und dem Grazer Damm in Berlin-Schöneberg in einer durchgehenden Breite von 34,00 m vorgesehen. Da die am 11. Juli 1933 förmlich festgestellten Fluchtlinien für den Munsterdamm nur eine Straßenbreite von 19,00 m vorsehen und für die geplante Straße 503 noch keine Fluchtlinien bestehen, mußte ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

II. Inhalt des Planes

Das von der Geltungsbereichsgrenze umschlossene Gelände lag nach der Anlage zur Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949 im „geschützten Gebiet“ der Bauklasse III, bis auf einen 40,00 m breiten Streifen an der

Mariendorfer Straße, der als „unbenanntes Gebiet“ der Bauklasse IV a ausgewiesen war. Nach der vorbereitenden Bauleitplanung — Flächennutzungsplan — ist das Gelände zwischen Mariendorfer Straße und Heidschnuckenweg als Wohngebiet, das anschließende Gelände bis zum Prellerweg als Grünfläche vorgesehen. Dementsprechend setzt der Bebauungsplan die beiderseits des Munsterdammes bereits vorhandene Wohnbebauung durch Baugrenzen und Angabe der zulässigen Geschößzahl fest. Für die beiden Grundstücke Mariendorfer Straße 28 und 29 wird außer einer 4geschossigen Randbebauung für Wohnbauten eine durch Baugrenzen umschlossene 2geschossige Fläche für Lager- und Gewerbebauten festgesetzt, da die hier vorhandenen gewerblichen Anlagen erhalten bleiben und zusätzliche Garagenbauten ermöglicht werden sollen.

Der Munsterdamm und die Straße 503 wurden mit einer durchgehenden Breite von 34,00 m festgesetzt und die entgegenstehenden Fluchtlinien vom 1. Juli 1889 und 11. Juli 1933 aufgehoben. Die Weiterführung des Munsterdammes nach Süden über die Mariendorfer Straße hinaus bedingt eine Abschwenkung des Straßenzuges nach Südosten. Dafür muß ein Grundstücksteil vor dem Gebäude Munsterdamm Nr. 2 in Anspruch genommen werden. Auch vor den Grundstücken Mariendorfer Straße 28 und 29 muß die Straßengrenzungsline zurückgenommen werden, damit in der Mariendorfer Straße eine durchgehende Breite von 32,00 m erreicht wird. Die Einmündung der Straße 503 in die Kreuzung Thorwaldsenstraße — Prellerweg und Grazer Damm ist aus verkehrstechnischen Gründen auf etwa 43,00 m trichterförmig erweitert.

Der Hanstedter Weg wird außerhalb des Geltungsbereichs in einem Wendeplatz abgefangen und hat zum Munsterdamm nur eine Fußgängerverbindung.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, zur Stellungnahme vorgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlungen von Steglitz und Schöneberg haben dem Bebauungsplan mit Beschlüssen Nr. 201 vom 25. Mai 1956 bzw. Nr. 5 vom 4. Juli 1956 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes 4 Wochen zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Die während der Auslegungsfrist vom Bevollmächtigten der Eigentümerin des Grundstücks Mariendorfer Straße 29 erhobenen Einwendungen wurden nach schriftlicher Erörterung durch das Bezirksamt seitens des Bevollmächtigten mit Schreiben vom 7. Dezember 1956 zurückgenommen. Da bei dieser Erörterung jedoch seitens des Bezirks irrtümlich davon ausgegangen wurde, daß das Vordergebäude auf dem Grundstück Mariendorfer Straße 29 bestehen bleiben könne und nur im Erdgeschoß zu kolonnieren wäre, wurde der Einsprechende nachträglich davon in Kenntnis gesetzt, daß das Gebäude bei Durchführung der Straßenbaumaßnahmen in der Mariendorfer Straße — in späterer Zeit — abgerissen werden müßte. Diese Maßnahme ist unumgänglich, da das Gebäude im Bereich der Kreuzung Munsterdamm / Mariendorfer Straße liegt und eine Kolonnierung die Neueinteilung dieser wichtigen Kreuzung und die Sicht stark beeinträchtigen würden. Der Einsprechende hat sich zu dieser Sachlage trotz mehrfacher schriftlicher und mündlicher Erinnerungen nicht geäußert.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin
(Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom
22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltmäßige Auswirkung:

Keine.

Berlin, den 8. August 1957.

Der Senat von Berlin

A m r e h n	S c h w e d l e r
Bürgermeister	Senator
	für Bau- und Wohnungswesen